Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10196 — Magna/LGE/JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 161/04)

1. Am 26. April 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Magna Metalforming GmbH („Magna Metalforming“, Österreich), eine 100 %ige indirekte Tochtergesellschaft der Magna International Inc. („Magna“, Kanada);

— LG Electronics, Inc. („LGE“, Südkorea);

— Joint Venture Company („JV“, Südkorea).

Magna Metalforming und LGE übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das JV.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Magna: weltweit tätiger Automobilhersteller, der Bauteile, Baugruppen, Systeme, Teilsysteme und Module für Originalgerätehersteller von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen in Nordamerika, Südamerika, Europa, Asien und Afrika entwirft, betreibt und herstellt.

— LGE: Hersteller integrierter elektronischer Güter mit Sitz in Korea mit globalen Betriebs- und Vertriebsnetzen in mehr als 150 Ländern.

— Gemeinschaftsunternehmen: Herstellung und Lieferung von bestimmten Komponentenprodukten, e-Drive-Systemen und Wechselrichtern, jeweils für Bauteile und Systeme von Elektro- und Hybridfahrzeugen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10196 — Magna/LGE/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

EMail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË